W K O D GA

Abfalltransportverbot auf der Straße

Unionsrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte

RA Priv.-Doz. Dr. Bernhard Müller

Inhalt des Verbotes

§ 15 Abs 9 AWG / § 69 Abs 10 AWG:

Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über:

- 1. 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023
- 2. 200 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2024
- 3. 100 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2026

haben per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (zB Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegenden Transporte für die An- und Abfahrt zu und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25 % oder mehr betragen würde. Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Unionsrechtliche/Verfassungsrechtliche Problemstellungen

- EU-Recht:
- EU-Warenverkehrsfreiheit
- EU-Dienstleistungsfreiheit
- Österreichisches Verfassungsrecht:
- Gleichheitsgrundsatz: Gleichbehandlungsgebot/Sachlichkeitsgebot
- Grundrechte: Eigentums- und Erwerbsausübungsfreiheit
- Rechtsstaatsprinzip

Ziel einer nachhaltigen EU-Kreislaufwirtschaft

- Österreich: Österreichische Kreislaufwirtschaft zu einer nachhaltigen und zirkulären Gesellschaft entwickeln
- Gewinnung 16 % der Materialien und Ressourcen durch kreislauforientierte Rückführung und Wiederverwendung ab 2030
- Sustainable Development UN/EU-Green Deal/EU-Aktionsplan: Zielsetzung signifikanter Reduktion von Abfällen
- **EU-Aktionsplan:** nachhaltige Produktpolitik, Bioökonomie, Abfallvermeidung und Recycling sowie eine Optimierung zentraler Produktwertschöpfungsketten.
- Novelle Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr 1013/2006 AVV: Verbesserung des Recycling von Abfällen (Wiederverwendung in der Union)
- **EU-Green Deal:** Vereinfachung von Abfalltransporten zur Stärkung von Sekundärrohstoffen

Verstoß gegen EU-Recht

- EU-Warenverkehrsfreiheit
- Rückführbare und wiederverwendbare Abfälle
 Waren nach der Warenverkehrsfreiheit
- Maßnahme gleicher Wirkung = Sektorale Fahrverbote

 Verstoß gegen die Freiheit der Warendurchfuhr

 Generalisierung "Bahnaffinität" von Abfall sachlich ungerechtfertigt

- EU-Dienstleistungsfreiheit
- Vernichtung von Erwerbschancen von Abfalltransportunternehmen (Österreich/EU)
- Höhere Transportkosten für Abfalltransporteure
- Benachteiligung ausländischer EU-Abfalltransporteure
- Behinderung österreichischer Transportfirmen im EU-Ausland

 Generalisierung "Bahnaffinität" von Abfall sachlich ungerechtfertigt

Begründung des Verstoßes gegen EU-Recht

- EU-Warenverkehrsfreiheit
- Vorgaben EU Recht: Sekundärrohstoffe sollen künftig Primärrohstoffe ersetzen
- Handelsgeschäfte grenzüberschreitend (Gegenstände fallen unter Warenverkehrsfreiheit)
- Weg zur Substituierung von Primärrohstoffen
- EuGH: Variable
 Geschwindigkeitsbegrenzung als gelinderes
 Mittel anstatt von sektoralen Fahrverboten

- EU-Dienstleistungsfreiheit
- Wegfall österreichischer Transportdienstleistungen im EU-Ausland
- Wegfall österreichischer Transportdienstleistungen im Inland
- EU-Abfallverbringungsverordnung(EU-AVV): Zielsetzung von mehr aufbereiteten und wiederverwendbaren Abfällen

Verstoß gegen Verfassungsrecht

- Gleichbehandlungsgebot
- Ungerechtfertigte Gleichbehandlung sämtlicher Abfälle als "bahnaffin".
- Gleichbehandlung von Abfällen stellt hier Regelfall dar

- Unterscheidung zwischen Primär und Sekundärrohstoffen notwendig (CO2 Ausstoß annähernd gleich)
- Ungleichbehandlung von Abfallunternehmen wegen der 25 % Schwelle (Distanz zu Verladebahnhof)
- Einsparung von 0.1 % vom Gesamtaufkommen und 3 % bei den Abfalltransporten ist unverhältnismäßig

- Sachlichkeitsgebot
- Verringerung des Gesamtaufkommens von 0,1 % ist untauglich und deshalb unsachlich
- Mehr Belastungen für Wirtschaftsteilnehmer als Beiträge für Klimaschutz
- Leerfahrten zu und von Bahnhöfen erhöhen CO2-Ausstoß
- Überschaubares Angebot der Schienenabfalltransporte bedeutet Kostenerhöhung für den Bahntransport
- Nachhaltige Kreislaufwirtschaft ist beschränkt, durch Verlagerung des Abfalltransportes von Straße auf Schiene

Verstoß gegen Verfassungsrecht

- Eigentumsgrundrecht
- Kontrahierungszwang zu Gunsten der Bahn
- Belastung von Abfalltransporten auf der Straße
- Fehlende Eignung: Keine Reduzierung der Treibhausgase
- Fehlende Erforderlichkeit: Beschränkung auf Bahnaffinität nicht gegeben
- Unverhältnismäßigkeit des Verbotes/fehlende Erreichung des Zwecks

- Erwerbsausübungsfreiheit
- Eingriff: Beginn bei sektoraler Begrenzung
- Eingriff in Rechte der Abfallbesitzer: Abfälle taugen nicht mehr als Sekundärrohstoffe
- Mangelnde Eignung
- Beschränkung auf Bahnaffinität fehlt
- Unverhältnismäßigkeit/fehlende Erreichung des Zwecks

Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip

- Unbestimmtheit trotz hoher Eingriffsintensität bei den Transportverboten und Kontrahierungszwang
- Frage der Bemessung des Schadstoff und Treibhausgasemissionspotential
- Stromerzeugung der Bahn unklar
- Bezugsgröße fraglich: CO2 Emissionen/Technologie (Brennstoffzelle?Elektromotor?)
- Bezugnahme auf steigende Leerfahrten fehlen
- Gleichwertigkeitsnachweis: Staat? Abfallbesitzer? Abfalltransporteur?
- Formulierung unklar: "Kapazitäten können von der Bahn bereitgestellt werden"

DORDA



Austrian Law Firm of the Year IFLR Europe Awards 2021



TOP Tier Firm Legal500 2021



Top Ranked Chambers Europe 2021



Austrian Firm of the Year

Talent Management – National Firm

Women in Business Law Awards Europe 2021

DORDA Rechtsanwälte GmbH \cdot Universitätsring 10 \cdot 1010 Wien \cdot www.dorda.at

